

Dr. Janine Dieckmann
Mail: Janine.Dieckmann@idz-jena.de
Tel: 03641/2719401



IDZ – Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft | Talstr. 84 | 07743
Jena

**Thüringer Landtag
Enquete-Kommission
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt**

Thüringer
Dokumentations- und
Forschungsstelle gegen
Menschenfeindlichkeit

Stellungnahme des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft zum Thema „Analyse der politischen Entwicklung und Kultur in Thüringen anhand vorliegender wissenschaftlicher Untersuchungen unter Einbeziehung der Länder- und NGO-Berichte zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen Deutschlands zu Antirassismus und Diskriminierung der internationalen Antirassismuskommissionen (CERD, ECRI)“

Dr. Janine Dieckmann, 13. Oktober 2017

1. Einleitung

Seit 2011 finanziert das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit Projekte und Maßnahmen im gesamten Freistaat, welche sich gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus engagieren. Als siebtes Bundesland trat Thüringen im Mai 2013 der bundesweiten „Koalition gegen Diskriminierung“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bei, als Christine Lieberknecht in ihrer Funktion als Ministerpräsidentin die „Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“ unterschrieb.¹ Mit diesen beiden Schritten erreichte die Fokussierung und strukturelle Verstetigung der Antidiskriminierungs- und Antirassismusbearbeitung in Thüringen eine neue Stufe.

Diese Stellungnahme des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) fokussiert die politischen Entwicklungen in Thüringen seit 2011 in Bezug auf die Antidiskriminierungsarbeit und -maßnahmen, welche unter anderem im „ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde)“² der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sowie im Zwischenbericht der ECRI 2017³ diskutiert und empfohlen werden.

¹ http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/projekte/Abischtserklaerung-Thueringen_20130508.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [abgerufen am 06.10.2017]

² http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/ECRI_Bericht_Deutschland_5_2014_de.pdf [abgerufen am 28.09.17]

³ http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/ECRI_Follow_up_Germany___2017_en.pdf [abgerufen 06.10.2017]

Zum Zusammenhang von Einstellungen, Diskriminierung und Hassverbrechen

Sozialwissenschaftliche Einstellungsumfragen zu Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) zeichnen ein Bild der öffentlichen politischen Stimmung im Zusammenleben einer Gesellschaft. Sie dienen als Annäherung an potentielle Verhaltensweisen:

„Als individuelle Meinung sind sie eine Provokation, aber vor allem eine Herausforderung für demokratische Gesellschaften. Denn dem rechtsextremen Vorurteil gegenüber beispielsweise Juden oder Muslimen soll deren Diskriminierung auf dem Schritt folgen; diese Meinung der Einzelnen ist keine Privatangelegenheit – vielmehr soll sie Konsequenzen haben. Und weil sich Ideologien der Ungleichwertigkeit nicht nur mit Aggression gegen Individuen richten, sondern weil sie immer auch mit dem Ziel der Durchsetzung von autoritären, antidemokratischen Gesellschaftsstrukturen einhergehen, bedrohen sie das demokratische Miteinander und den formalen Bestand der Demokratie selbst. Das ist der Grund für die große Relevanz, die die Gesellschaftswissenschaften der Auseinandersetzung mit individuellen Vorurteilen beimessen.“⁴

Im Rahmen von Einstellungserhebungen kann das tatsächliche Verhalten jedoch nur über selbst berichtete Verhaltensabsichten und Gewaltbereitschaft erfasst werden. Decker und Brähler (2016) stellen fest: Die Gewaltbereitschaft von Menschen mit rechtsextremen und autoritären Einstellungen ist 2016 im Vergleich zu 2006 deutschlandweit angestiegen. Die zunehmende Gewaltbereitschaft am rechten Rand belegen auch die steigenden Fallzahlen gewaltförmiger rassistischer Diskriminierungen in Thüringen, welche unter anderem die Opferberatung ezra dokumentiert.⁵

Doch die Facetten der GMF (u.a. Rassismus) zeigen sich nicht nur in Einstellungen, Ideologien und Motivationen von Individuen. Sie verfestigen sich zudem in diskriminierenden Machtverhältnissen und Zuschreibungen, in institutionellen Routinen, Regelungen und Entscheidungsfindungsprozessen, wie im Falle des „institutionellen Rassismus“:

„Institutioneller Rassismus liegt vor, wenn Institutionen rassistische Zuordnungen übernehmen und daraus für die so markierten Menschen systematische Benachteiligungen folgen. Institutioneller Rassismus bedeutet nicht, dass notwendigerweise alle Personen, die in entsprechenden Institutionen arbeiten, persönlich rassistische Absichten verfolgen. Der Rassismus ist stattdessen in Routinen und Regelungen eingewoben, welche diese Diskriminierung erzeugen, ohne dass es den Beteiligten auffallen muss“⁶

Obwohl Einstellungen also als ein Faktor zur Erklärung für diskriminierendes Verhalten herangezogen werden können, bieten sie keine ausreichende Erklärung für alle Diskriminierungsformen und -vorfälle in einer Gesellschaft. Wie der Pyramidenaufbau in Abbildung 1 verdeutlichen soll, liegen radikalisierten Verhaltensweisen wie Hassverbrechen oder Terroranschlägen gegen stigmatisierte Gruppen eine breitere Basis an GMF, individuellen Diskriminierungssituationen und institutionellen Diskriminierungsprozessen zugrunde. Die Steigerung der Intensität von diskriminierendem Verhalten ist als vorurteilsgeleitete Radikalisierung zu bezeichnen.⁷

⁴ Decker/Brähler 2016, S. 11

⁵ Büttner 2017

⁶ Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der BRD an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD), Seite 4; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_parallel_Joint_report__2015_de.pdf [abgerufen am 7.10.2017]

⁷ Vgl. Quent 2017

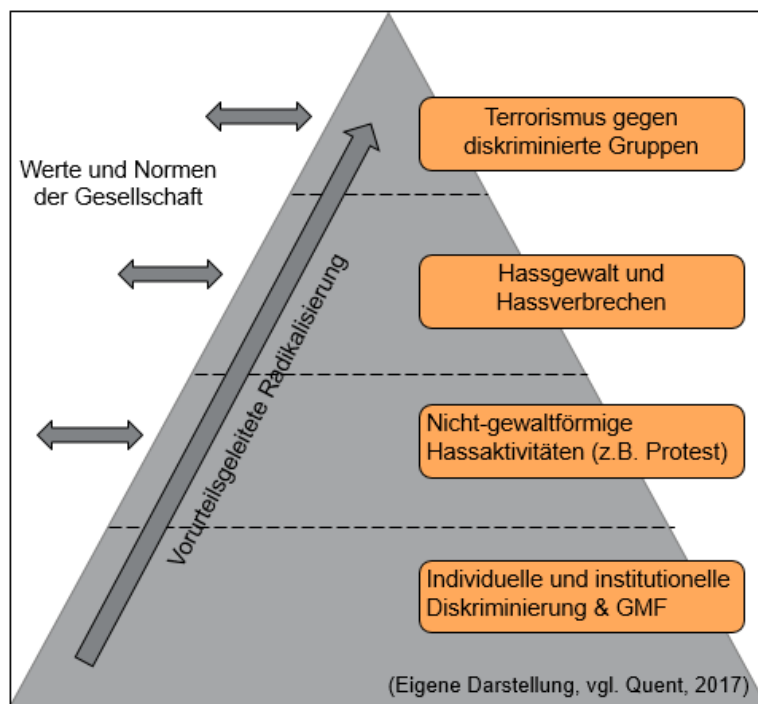


Abbildung 1

Das Vorkommen und das „Sichtbarwerden“ von diskriminierenden Vorfällen gegenüber sozialen Gruppen in einer Gesellschaft erhöhen wiederum zugrundeliegende GMF-Einstellungen und somit die politische öffentliche Meinung, Werte und Normen einer Gesellschaft.⁸

Um diesen Prozess der gesellschaftlichen Radikalisierung und den Prozess der zunehmenden Normalisierung von GMF und Diskriminierung zu unterbrechen, ist es wichtig, Diskriminierung und Hassverbrechen auf allen Stufen dieser Pyramide zu definieren, sichtbar zu machen und zu unterbinden. Durch die klare Definition und Dokumentation können auf allen Ebenen der Pyramide und in allen Lebensbereichen einer Gesellschaft Gegenmaßnahmen gegen Diskriminierung (z.B. Rassismus) entwickelt werden. Hierfür spielt Politik eine einflussreiche Rolle.

Auf allen Ebenen der Pyramide sollte bei der Entwicklung von Maßnahmen für die Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit der Fokus nicht nur auf der Absicht der handelnden Person (z.B. auf der Einstellung oder ihrer Ideologie), sondern auch auf der Betroffenenperspektive und -expertise liegen. Welche Auswirkungen hat Diskriminierung (z.B. Rassismus) für die betroffene Person? Welche Botschaft sendet die Tat, der Vorfall, die Behördenentscheidung an das Umfeld der betroffenen Person und ihre gesamte soziale Gruppe?

Die ECRI kontrolliert in regelmäßigen Abständen in Europa genau diese drei Schritte: a) die juristische Definition von Diskriminierung und Hassverbrechen, b) das Sichtbarmachen im öffentlichen Diskurs und c) die Gegenmaßnahmen, welche die Politik ergriffen hat. Sie gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Zielerreichung. Im Folgenden werden anhand ausgewählter Empfehlungen der ECRI⁹ für die Bundesländer der momentane Status quo in Thüringen – soweit bekannt – beschrieben. Abschließend werden jeweils mögliche Maßnahmen empfohlen um gegebenenfalls den Status quo an die Empfehlungen der ECRI anzupassen.

⁸ Vgl. Quent, 2017

⁹ ECRI-Bericht über Deutschland 2014; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/ECRI_Bericht_Deutschland_5_2014_de.pdf [abgerufen 29.09.2017]

1. Entwicklungen in Thüringen

2.1 Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

Im ECRI-Bericht wurden die Bemühungen Deutschlands begrüßt, dass verstärkt Präventionsmaßnahmen ins Leben gerufen wurden, um junge Menschen besser über Neonazis und Rechtsextremismus zu informieren.¹⁰ Vor allem in den ostdeutschen Bundesländern sei das bürgerliche Engagement gegen Rassismus wichtig.¹¹ Seit 2011 ist in diesem Sinne das Thüringer Landesprogramm „ein wichtiges Instrument, um Lokale Aktionspläne, Projekte, Bürgerbündnisse und andere Initiativen, die sich gegen rassistische, antisemitische, fremdenfeindliche, antidemokratische, nationalistische, geschichtsverfälschende und sozialdarwinistische Tendenzen und für eine demokratische Kultur einsetzen, zu unterstützen und zu fördern.“, bescheinigt die Evaluation des Programms 2015.¹² Die „späte Etablierung“ hingegen wurde vom NSU-Untersuchungsausschuss 2014 als „ursächlich für den bestehenden Nachholbedarf und die fehlende Sensibilisierung zum Thema in Thüringen eingeordnet“.¹³ Der NSU-Untersuchungsausschuss forderte eine Überarbeitung des Programmes um es in ein „echtes Programm gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“¹⁴ umzuarbeiten. Diese Überarbeitung fand in den Jahren 2016 und 2017 statt. Eine Erweiterung auf alle 12 Facetten der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ist festgeschrieben, wie diese in der Praxis der einzelnen Projekte umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

Im ECRI-Bericht wird hervorgehoben, dass vor allem die Verteidigung und Unterstützung von Sinti/-ze und Rom/-nja bisher in Deutschland zu wenig Beachtung bekommt sowie die Bekämpfung von Intoleranz gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans-Personen (LSBT).¹⁵ Im Moment gibt es nach Kenntnis der Autorin keine konkreten Projekte im Landesprogramm, welche die Bedarfe von Sinti/-ze und Rom/-nja gezielt adressieren, obwohl auch sie von rassistischer Diskriminierung in Thüringen betroffen sein können. Themen der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt (z.B. Homo- und Transphobie) wurden im überarbeiteten Fortbildungskatalog in einer weiteren thematischen Säule in das Landesprogramm eingeflochten. Die enge Verzahnung mit dem neuen Landesprogramm „Akzeptanz und Vielfalt“ (siehe 2.3) wird betont.

Es ist positiv zu erwähnen, dass der Thüringen-Monitor des Kompetenzzentrums Rechtsextremismus 2017 zum zweiten Mal alle Facetten der GMF erhoben hat. Am IDZ liegen Forschungsschwerpunkte auf Diskriminierung und Hassverbrechen.

Empfehlungen für Thüringen in Anlehnung an die ECRI

- 1) Es wird empfohlen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz und die Unterstützung von Sinti/-ze und Rom/-nja in Thüringen zu fördern.
- 2) Für die Konzeption und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten in der Antidiskriminierungsarbeit in Thüringen sollte als Ursache der Facetten von GMF nicht nur eine rechtsextreme Ideologie in den Blick genommen werden. Rassismus und andere Formen der Diskriminierung sind per se ideologieunabhängige gesellschaftliche Phänomene. Die ECRI konstatiert in ihrem Bericht:

¹⁰ Ebd., S. 9

¹¹ Ebd., S. 22

¹² http://denkbunt-thueringen.de/wp-content/uploads/2016/04/proVal_Abschlussbericht_Th%C3%BCringer_Landesprogramm_kurz-1.pdf [abgerufen am 6.10.2017]

¹³ Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“, S. 1374; http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/aktuell/2014_8/drs58080.pdf [abgerufen am 7.10.2017]

¹⁴ Ebd., S. 1883

¹⁵ ECRI-Bericht über Deutschland 2014, S. 23

„Der Begriff Rassismus wird in Deutschland häufig zu eng ausgelegt und mit organisierten Gruppen verbunden. Der rassistische und besonders der fremdenfeindliche Charakter in Teilen der öffentlichen Debatte wird immer noch nicht ausreichend verdeutlicht.“¹⁶

3) Um eine langfristige Beobachtung und Analyse von GMF in Thüringen zu ermöglichen, ist die Etablierung der GMF-Erhebung im Thüringen-Monitor, bestenfalls mit mehr als einem Item pro GMF-Facette, zu empfehlen.

2.2 Antidiskriminierungsstelle in der Thüringer Staatskanzlei

ECRI empfahl 2014 auf Bundeslandebene die Einrichtung eigener unabhängiger Fachorgane für die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung sowie für die Hilfe und Unterstützung von Betroffenen. Seit Anfang 2013 gibt es eine Antidiskriminierungsstelle des Freistaats Thüringen, welche in der Thüringer Staatskanzlei im Referat „Bürger/-innenanliegen; Koordinierungsstelle für Antidiskriminierungsfragen“ angegliedert ist. Laut Homepage ist sie

„zuständig für die Initiierung, Begleitung sowie Förderung der Planung, Steuerung und Kontrolle von Projekten oder einzelner Prozesse im Themenfeld Antidiskriminierung im staatlichen und an der Schnittstelle zum nichtstaatlichen Bereich. Zu den Aufgaben gehört es, Kooperationen im Bereich der Bund-Länder-Beziehungen abzusichern, Netzwerke zwischen Behörden, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen sowie Vereinen und Verbänden zu knüpfen sowie Koordinationsleistungen für die Beauftragten der Landesregierung und der Ressorts als Angebot vorzuhalten.“¹⁷

Die Thüringer Antidiskriminierungsstelle ist ansprechbar für „Einzelpersonen, Beauftragte, Verbände und Vereine und sonstige Organisationen, die sich gegen Diskriminierung wenden.“ Sie bietet Beratung zum Thema Diskriminierungsschutz und Aufklärung über die Rechte Betroffener an. Eine Statistik und Dokumentation über die Beratungsfälle der Antidiskriminierungsstelle in Thüringen ist der Autorin nicht bekannt. Der einzige (auf der Homepage) sichtbare Themenbereich der Antidiskriminierungsstelle ist im Moment „Akzeptanz und Vielfalt“ mit einigen Veranstaltungen (z.B. den Hirschfeld-Tagen 2016) sowie der Entwicklung und Schreibung des zweiten Thüringer Landesprogramms „Akzeptanz und Vielfalt“ (2016/2017; siehe Punkt 2.3). Die fehlende Sichtbarkeit der Thüringer Antidiskriminierungsstelle ist von großem Nachteil, wie auch Daniel Bartel (Antidiskriminierungsverband Deutschland) in der Auftaktveranstaltung der Enquete bemerkte.

Empfehlungen für Thüringen in Anlehnung an die ECRI

1) Die Bekanntheit der Antidiskriminierungsstelle und ihrer Aufgaben sollte erhöht werden (z.B. Überarbeitung der Internetpräsenz).

2) Es wird die zusätzliche Einrichtung einer staatlich unabhängigen, community-basierten Beratungsstelle für Diskriminierte in Thüringen empfohlen. Betroffenen von Diskriminierung und ihren Angehörigen kann somit in allen Belangen eine niedrigschwellige Beratung angeboten werden. Durch die starke Vernetzung aller Antidiskriminierungsbereiche (z.B. Rassismus, Diskriminierung von LSBT, Diskriminierung von Behinderten) können Beratungskompetenzen optimal gebündelt und gutes Verweisungswissen in ganz Thüringen erreicht werden.

2.3. Landesprogramm „Akzeptanz und Vielfalt“

In einem partizipativen Prozess wurde seit 2016 ein Landesprogramm erarbeitet, welches nun auf seine Abstimmung im Kabinett wartet. In monatlichen Treffen wurden die Bedarfe von LSBTTIQ*¹⁸

¹⁶ Ebd., S. 10

¹⁷ <https://thueringen.de/th1/Antidiskriminierung/index.aspx> [abgerufen am 07.10.2017]

¹⁸ LSBTTIQ* - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans gender, Transsexuelle, intergeschlechtliche und queere Personen

gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Institutionen erarbeitet. Damit folgt Thüringen als eines der letzten Bundesländer der ECRI-Empfehlung „einen Aktionsplan oder ein umfassendes Programm zur Förderung der Toleranz gegenüber LGBT-Personen und zur Bekämpfung von Homophobie und Transphobie zu entwickeln“.¹⁹

Ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen in Deutschland ist die Möglichkeit der Eheschließung für homosexuelle Menschen seit dem 1. Oktober 2017. Thüringen ermöglicht es eine eingetragene Partnerschaft kostenlos in eine Ehe umwandeln zu lassen.²⁰

2.4 Antidiskriminierung in der Integration

Die ECRI betont, dass in vielen Integrationsplänen und -strategien nur auf Migrant/-innen fokussiert wird und die Minderheiten der Sinti/-ze und Rom/-nja, die historisch in Deutschland ansässig sind, zu kurz kommen.

Des Weiteren kritisiert die ECRI in ihrem Bericht 2014 die starren Verpflichtungs- und Sanktionsfestlegungen Deutschlands, wenn es um die Teilnahme von Sprach- und Orientierungskursen für Migrant/-innen geht. Die Teilnahme an diesen Kursen ist für viele Menschen ein wichtiger Schritt in Richtung Integration. Integration sollte aber als ein wechselseitiger Ansatz verstanden werden, der die gegenseitige Anerkennung von Mehrheit und Minderheit fördert²¹. ECRI empfiehlt den Einsatz von Sanktionen für das Nichtteilnehmen oder Nichtbestehen von Kursen nur als letztes Mittel zu verwenden. Die Teilnahme an derlei Kursen sollte zunächst mit Anreizen und somit mit positiver Anerkennung verknüpft werden.

Die ECRI konstatiert Deutschland eine hohe Diskriminierung von Kindern mit Migrationshintergrund im Bildungsbereich. Viele Kinder mit Migrationshintergrund werden nicht in vorschulischen Einrichtungen angemeldet. Sie werden bei Empfehlungen für (weiterführende) Schulen diskriminiert, weniger Kindern mit Migrationshintergrund wird die Empfehlung für das Gymnasium ausgesprochen. Diese Entscheidung ist stark vom Einkommen und dem Bildungsgrad der Eltern abhängig (auch für Nicht-Migrant/-innen). Auch Studierende mit Migrationshintergrund brauchen mehr Unterstützung auf ihrem Bildungsweg.

Empfehlungen in Anlehnung an die ECRI

- 1) Eine Untersuchung zur Situation und den Bedarfen von Sinti/-ze und Rom/-nja in Thüringen ist zu empfehlen, um gezielte Maßnahmen gegen die Diskriminierung dieser Minderheiten zu entwickeln.
- 2) Eine Analyse der behördlichen Praktiken in Thüringen zur Verpflichtung von Sprach- und Orientierungskursen für Migrant/-innen und Geflüchtete ist anzuraten, um Maßnahmen im Sinne der ECRI-Empfehlung einzuleiten.
- 3) Eine Untersuchung von Diskriminierung im Bildungsbereich in Thüringen von der Kita bis zur Hochschule (z.B. aufgrund Einkommen und Bildung der Eltern, Migrationshintergrund) ist zu empfehlen, um Maßnahmen gegen diese Diskriminierung zu entwickeln.

2.5 Antidiskriminierung in Behörden, Institutionen und Unternehmen

Um gegen die Diskriminierung in Behörden und anderen Institutionen vorzugehen, empfiehlt die ECRI, dass Deutschland nur mit Institutionen zusammenarbeitet, welche die deutsche Antidiskriminierungspolitik befürworten. Auftragsvergaben könnten mit der Bedingung der Einführung

¹⁹ ECRI-Bericht über Deutschland 2014, S. 38

²⁰ TA, 21.09.2017, <http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/detail/-/specific/Umwandlung-von-eingetragener-Lebenspartnerschaft-zur-Ehe-kostenlos-1539396734> [abgerufen am 7.10.2017]

²¹ ECRI-Bericht über Deutschland 2014, S. 29

des anonymisierten Bewerbungsverfahrens oder dem Unterschreiben der „Charta der Vielfalt“ verknüpft sein.

Bisher haben in Thüringen 35 Unternehmen und Behörden aus Thüringen die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet und sich somit zur Antidiskriminierungspolitik Deutschlands und für den Schutz von stigmatisierten Gruppen bekannt. Aus der Politik gehören nur die Thüringer Staatskanzlei (11/2016), das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (03/2017) und das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (07/2017) zu den Unterzeichnern.²²

Empfehlungen für Thüringen in Anlehnung an die ECRI

1) Der Anteil der unterzeichnenden (politischen) Behörden und Unternehmen in Thüringen könnte erhöht werden.

2.6 Empfehlungen für polizeiliches Handeln

Aus Sicht der ECRI und des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist es dringend erforderlich, dass in Deutschland das Problem des Racial Profiling²³ angegangen wird. Daher empfiehlt die ECRI „Bestimmungen [...] in Gesetze in Bezug auf die Polizei auf Bundes- und Länderebene aufzunehmen, die das Racial Profiling definieren und ausdrücklich verbieten und [um] einen Standard für einen begründeten Verdacht für das Durchführen von Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und Ermittlungen festzulegen“²⁴. Des Weiteren empfiehlt ECRI „Kontaktstellen oder Kontaktpersonen in Polizeistationen und bei der Staatsanwaltschaft einzurichten, um Beschwerden von Personen zu erfassen, die besonders schutzbedürftigen Gruppen angehören, und um wirksame Ermittlungen im Anschluss an solche Beschwerden durchzuführen.“²⁵

Empfehlungen für Thüringen in Anlehnung an die ECRI

1) Es sollte in Thüringen eine juristische Definition und ein Verbot von Racial Profiling geben.

2) In den Polizeistellen des Landes sollte es Ansprechpartner/-innen für Betroffene von Racial Profiling geben.

2.7 Erfassung von Hassverbrechen

ECRI bemängelt, dass es in Deutschland „keine verlässliche statistische Methode“²⁶ zur Erfassung von Hassverbrechen und Hassreden gibt. Mit den bisherigen Statistiken kann es kein effektives Monitoring und damit keine Beurteilung des Ausmaßes von Rassismus, Homo- und Transphobie geben. Zwar begrüßt sie, dass es in der polizeilichen Statistik mittlerweile eine Unterkategorie für „Hassverbrechen“ in der Kategorie „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) gibt, welche nach unterschiedlichen Diskriminierungsmerkmalen unterscheidet.²⁷ Jedoch empfiehlt ECRI eine Reform der Erfassungssysteme von Straftaten der Polizei und der Justiz. Zum einen ist die Unterordnung in die

²² „[...] Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Die Anerkennung und Förderung dieser vielfältigen Potenziale schafft wirtschaftliche Vorteile für unsere Organisation.“; <https://www.charta-der-vielfalt.de/die-charta/ueber-die-charta/charta-im-wortlaut/> [abgerufen am 9.10.2017]

²³ „Mit „Racial Profiling“ wird die Methode bezeichnet, das physische Erscheinungsbild, etwa Hautfarbe oder Gesichtszüge, einer Person als Entscheidungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen wie Personenkontrollen, Ermittlungen und Überwachungen heranzuziehen.“ Cremer 2013, S. 4.

²⁴ ECRI-Bericht über Deutschland 2014, S. 16

²⁵ Ebd., S. 26

²⁶ Ebd., S. 9

²⁷ ECRI- conclusions on the implementation of the recommendation of the recommendations in respect of Germany subject to interi follow-up; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/ECRI_Follow_up_Germany___2017_en.pdf [abgerufen am 04.10.2017]

Kategorie PMK nicht korrekt. Nicht jeder rassistische, homo- oder transphobe Angriff ist politisch motiviert. Diese Kritik gilt auch für religiös motivierte Kriminalität (eine andere Unterkategorie). Zum anderen fehlt bisher die Möglichkeit Hassverbrechen aufgrund der Geschlechtsidentität einzuordnen. Fälschlicherweise wird dies unter „sexueller Orientierung“ verstanden.²⁸ Die Unterordnung in PMK führt dazu, dass Beamt/-innen viele Straftaten nicht als Hassverbrechen einordnen, weil kein politisches Motiv erkennbar ist. ECRI betont die Wichtigkeit auch rassistische, homo- und transphobe Hassreden (z.B. Beleidigungen, Belästigungen) mit zu erfassen, da diese „nur eine Stufe auf dem Weg einer schrittweisen Radikalisierung sind“.²⁹ Die Untererfassung von Hassverbrechen ist ebenfalls ein Zeichen für mangelndes Vertrauen von Betroffenen in die Wirksamkeit von Strafverfahren, so ECRI.

Auch die Erfassung von Hassverbrechen nach den unterschiedlichen Merkmalszuschreibungen in der Justiz wird von ECRI empfohlen. Sie begrüßt die Novellierung des Artikels 46 StGB, welcher nun seit 2015 rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Motive explizit als strafmaßerhöhend ansieht. Eine Erfassung der Fälle, in denen er Anwendung findet, ist wünschenswert.

Empfehlungen für Thüringen in Anlehnung an die ECRI:

- 1) Thüringen könnte die Reform des polizeilichen Erfassungssystems in Deutschland unterstützen.
- 2) Beamt/-innen der Polizei müssen stärker für Hassverbrechen und deren Dokumentation sensibilisiert und weitergebildet werden.
- 3) Morde, die aus zivilgesellschaftlicher Perspektive rassistisch motiviert waren, sollten neu untersucht werden. Die ECRI bemerkt positiv als eine Folge aus der NSU-Aufarbeitung in Deutschland:

„Die Behörden beschlossen auch, Mordfälle neu zu untersuchen, die in der Statistik der Zivilgesellschaft geführt werden und die rassistisch motiviert sein könnten. ECRI begrüßt die Tatsache, dass das Land Brandenburg diese Aufgabe einer externen Stelle übertragen hat, einem Institut der Universität Potsdam.“³⁰

In Thüringen fand eine solche Untersuchung bisher nicht statt.

- 4) Maßnahmen zur Erhöhung des Vertrauens von Betroffenen in Polizei muss erhöht werden – z.B. durch speziell weitergebildete Ansprechpartner/-innen für Hassverbrechen in Polizeidienststellen.

3. Zusammenfassung der Empfehlungen an die Enquete im Sinne des ECRI-Berichts

- 1) Es wird empfohlen Maßnahmen in Bezug auf den Schutz und die Unterstützung von Sinti/-ze und Rom/-nja in Thüringen zu fördern.
- 2) Für die Konzeption und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten in der Antidiskriminierungsarbeit in Thüringen sollte als Ursache der Facetten von GMF nicht nur eine rechtsextreme Ideologie in den Blick genommen werden.
- 3) Um eine langfristige Beobachtung und Analyse von GMF in Thüringen zu ermöglichen, ist die Etablierung der GMF-Erhebung im Thüringen-Monitor, bestenfalls mit mehr als einem Item pro GMF-Facette, zu empfehlen.
- 4) Die Bekanntheit der Antidiskriminierungsstelle und ihrer Aufgaben sollte erhöht werden (z.B. Überarbeitung der Internetpräsenz).

²⁸ Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität sind unabhängige Merkmale einer Person (z.B. gibt es sowohl schwule als auch heterosexuelle Transmänner).

²⁹ ECRI-Bericht für Deutschland 2014, S. 18

³⁰ Ebd. S. 24

- 5)** Es wird die zusätzliche Einrichtung einer staatlich unabhängigen, community-basierten Beratungsstelle für Diskriminierte in Thüringen empfohlen.
- 6)** Eine Untersuchung zur Situation und den Bedarfen von Sinti/-ze und Rom/-nja in Thüringen ist zu empfehlen, um gezielte Maßnahmen gegen die Diskriminierung dieser Minderheiten zu entwickeln.
- 7)** Eine Analyse der behördlichen Praktiken in Thüringen zur Verpflichtung von Sprach- und Orientierungskursen für Migrant/-innen und Geflüchtete ist anzuraten, um Maßnahmen im Sinne der ECRI-Empfehlung einzuleiten.
- 8)** Eine Untersuchung von Diskriminierung im Bildungsbereich in Thüringen von der Kita bis zur Hochschule (z.B. aufgrund Einkommen und Bildung der Eltern, Migrationshintergrund) ist zu empfehlen, um Maßnahmen gegen diese Diskriminierung zu entwickeln.
- 9)** Der Anteil der unterzeichnenden (politischen) Behörden und Unternehmen der „Charta der Vielfalt“ in Thüringen könnte erhöht werden.
- 10)** Es sollte in Thüringen eine juristische Definition und ein Verbot von Racial Profiling geben.
- 11)** In den Polizeistellen des Landes sollte es Ansprechpartner/-innen für Betroffene von Racial Profiling geben.
- 12)** Thüringen könnte die Reform des polizeilichen Erfassungssystems in Deutschland unterstützen.
- 13)** Beamt/-innen der Polizei müssen stärker für Hassverbrechen und deren Dokumentation sensibilisiert und weitergebildet werden.
- 14)** Morde in Thüringen, die aus zivilgesellschaftlicher Perspektive rassistisch motiviert waren, sollten neu untersucht werden.
- 15)** Maßnahmen zur Erhöhung des Vertrauens von Betroffenen in Polizei muss erhöht werden – z.B. durch speziell weitergebildete Ansprechpartner/-innen für Hassverbrechen in Polizeidienststellen.

4. Literatur

- Büttner, Christina (2017): Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Thüringen – Entwicklungen, Analysen und Handlungsfelder für die Unterstützung Betroffener, Wissen schafft Demokratie, 1, 85-101.
- Cremer, Hendrik (2013): Studie „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Publikation des Instituts für Menschenrechte.
- Decker, Oliver/Brähler, Elmar (2016): Autoritäre Dynamiken: Ergebnisse der bisherigen „Mitte“-Studien und Fragestellungen. In: Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar [Hrsg.]: Die enthemmte Mitte – Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. Psychosozial-Verlag: Gießen.
- Quent, Matthias (2017): Vorurteilsgeleitete Radikalisierung als integratives Konzept öffentlicher Demokratieforschung, Wissen schafft Demokratie, 1, 105-123.